

Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter Deutschlands.

Nr. 52.

Der „Holzarbeiter“ erscheint jeden Freitag und wird den Mitgliedern gratis zugestellt. Für Nichtmitglieder ist der „Holzarbeiter“ nur durch die Post zum Preise von 1,50 Mk. pro Quartal zu beziehen.

Cöln, den 24. Dezember 1909.

Insertionspreis für die viersp. Zeile 30 Pfg. Stellengedichte und Angebote, sowie Anzeigen der Jahrestellen kosten die Hälfte. Redaktion und Expedition befinden sich Cöln, Palmstraße 14. Telefonruf 3210. — Redaktionschluss ist Dienstag Mittag.

10. Jahrg.

Neue Beitragsmarken kommen mit Beginn des neuen Jahres in Verwendung. Die alten Marken werden sofort nach Jahreschluss eingezogen. Verbandsmitglieder, die ihr Buch in Ordnung halten, sorgen deshalb für eine pünktliche Beitragsleistung. In diesem Jahre werden 53 Wochenbeiträge erhoben! Auch erscheint eine Nummer 53 des Verbandsorgans.

Und er kommt doch!

Was die Rechenbarone wollen, haben sie sich gründlich überlegt und versuchen sie mit aller Energie durchzudrücken. Der einseitige Arbeitgeber-Zwangsnachweis ist für die Bergarbeiter des Ruhrreviers fertige Sache. Weder der Vorschlag des Professors Franke in der Sozialen Praxis (Nr. 9.) der Handelsminister möge vermitteln, noch das Schreiben des „Verbandes deutscher Arbeiternachweise“ an den Rechenverband, welches auf die wohlthätige Wirkung des paritätischen Arbeiternachweises hinweist, haben die Bergherren von ihrem Vorhaben abgelenkt. „Wir sind wir und wissen was wir wollen!“ Das ist der ungesprochene aber deutlich vernehmbare Refrain aller Rechenverbands-Erklärungen. Offiziell allerdings ist man die Freundlichkeit selbst. Da „bedauert man recht lebhaft, für all die guten Vorschläge keine Verwendung zu haben;“ „Verhältnisse, die nicht leicht zu beurteilen sind“ u. s. f. — Alles rächt sich auf Erden! Die Halsstarrigkeit und der kraß egoistische Eigenwille der Grubenbesitzer werden schon beantwortet werden. Der Groll der Bergknappen wächst! — Vorläufig haben die Organisationen der Bergarbeiter beschlossen, eine gemeinsame Ueberwachungsstelle des Rechen-Arbeiternachweises einzurichten.

Im sonstigen stören sich auch die Herren vom „Hamburger System“, sowie die „Arbeitgeber-Zeitung“ an sich ein und nicht an die Entlarvung der Mannheimer Praktiken und die Protestkundgebungen der Arbeiter. Anscheinend nicht! Doch ist zwischen den Zeilen der Arbeitgeber-Zeitung deutlich die Verlegenheit zu lesen, in die man durch das Erscheinen der Broschüre: „Aus der Geheimpraxis eines Arbeitgeber-Arbeiternachweises“ hineingeraten ist. Kurz bevor die Broschüre unter das Volk kam, veröffentlichte die „Arbeitgeber-Zeitung“ in ihrer Nummer 48 noch einen Auszug aus dem Protokoll über die gemeinsame Arbeiternachweis-Konferenz der Arbeitgeberverbände am 26. und 27. Oktober 1909 in Hamburg. In diesem Auszug war zu lesen:

„Den Interessen des Unternehmertums kann nur ein Arbeiternachweis in den Händen der Arbeitgeber dienen. — Er (der Arbeiternachweis der Arbeitgeber) arbeitet nicht nach einer Schablone, sondern berücksichtigt die Arbeitsuchenden nach ihrer Brauchbarkeit und Tüchtigkeit bei der Einstellung. Die Arbeiternachweise sind berufen, einen erzieherischen Einfluss auf die Arbeiter auszuüben und sie zu angemessener Leistungsfähigkeit zu bringen.“

So vorsichtig wie eben möglich deutete man so an, was man will. Dann kam die Broschüre. Daraufhin verteidigte sich der Mannheimer Nachweis gegen die Angriffe der — sozialdem. Presse — nicht gegen die der Broschüre. Man rühmte die Frequenz des Nachweises und wies „statistisch“ nach, daß man bei der Arbeitsvermittlung die älteren Arbeiter keineswegs zurücksetze. In derselben Nummer der Arbeitgeber-Zeitung findet sich gleichzeitig die „Verbands-Mitteilung“, daß sich „die Arbeitgeberverbände der Aufgabe nicht entziehen können, über die einzelnen Fälle, welche als Unterlagen der Angriffe (der Gewerkschaften) dienen, Aufklärung zu geben.“ „Vorwärts“ würde dann gleich gesagt, daß die Nachweise nach Hamburger System das Licht der Öffentlichkeit nicht zu scheuen hätten.

Damit aber nicht genug! In der Nr. 50 der „Arbeitgeber-Zeitung“ kommt der Hamburger Nachweisleiter Thielkow zu Wort, der in längerer Ausführungen die Harmlosigkeit des „Hamburger Systems“ darlegen muß. Vom Mannheimer Arbeiternachweis ist mit keiner Silbe die Rede. Der Thielkow'schen Abhandlung geht die Redaktionsbemerkung voraus, daß es „nicht allzuschwer halten könnte, hier und da Angriffs-material gegen die Praxis der Arbeitgeber-Arbeiternachweise ausfindig zu machen.“ Also doch! D. B.) Grund: „Das Kommo allgemein menschlicher Unvollkommenheit“. Wie man doch so menschlich von sich denkt und so übermenschlich auf „die andern“ die Arbeiter, herabschau! — Thielkow erklärt:

„Um eine möglichst gleiche Beteiligung der Arbeitgeber und Arbeiter herbeizuführen, ist die Benutzung für beide Teile in gleicher Weise obligatorisch gemacht.“ (Nichtiger wäre bei gleicher Beteiligung wohl die paritätische Einrichtung. D. B.) — „Die Vorlage von Legitimationspapieren (von welchen? D. B.) darf als selbstverständlich hingestellt werden.“ — „Die Frage, ob organisiert oder nichtorganisiert, ist für die Vermittlungstätigkeit des Nachweises ganz gleichgültig.“ (Auch den Arbeitgebern, die den Nachweis unterhalten? D. B.) — Bei der Vorstellung beim Arbeitgeber braucht der Arbeitnehmer die Stelle nicht anzunehmen, wenn ihm die Bedingungen nicht konvenieren. In Anbetracht der Gleichberechtigung in der Benutzung des Nachweises ist auch der Arbeitgeber nicht verpflichtet, die ihm zugesandten Arbeiter einzus-

stellen.“ (Eine Gleichberechtigung gibt es also doch! D. B.) — (Die Registratur dient lediglich dazu, ein Bild zu geben über die Vermittlungen des Nachweises.“ (Und das „schwarze Buch“? D. B.) — „Tritt der Arbeiter eine Stelle, die er angenommen, nicht an, so begeht er Kontraktbruch; zur Vermeidung solcher Vorkommnisse und zur Wahrung der Ordnung gibt es allein das Disziplinarmittel, daß der Nachweis einem solchen Arbeiter während der nächsten vierzehn Tage keinen Nachweisschein ausstellt.“ (Und der kontraktbrüchige Arbeitgeber? Gehn für den kontraktbrüchigen Arbeiter die Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht weit genug, während sie für den Arbeitgeber genügen? Wo bleibt hier die Gleichberechtigung? D. B.) — „Wenn z. B. ein bestimmter Arbeiter in einem Betriebe etwa Diebstahl begangen hat oder mit einem gefährlichen Werkzeug auf einen Meister eingedrungen ist, und die Firma teilt dies dem Nachweis mit dem ausdrücklichen Ersuchen mit, daß dieser Mann ihr in keinem Falle wieder zugesandt werden soll, so kann der Nachweis nicht umhin, dem Verlangen der Firma Rechnung zu tragen. Außerdem würde der Nachweis nur sich, dem Arbeiter und der Firma unnötige Umstände machen, da er einen Zwang auf die Firma, den Mann zu beschäftigen, ja doch nicht ausüben kann. Jedoch wird der Nachweis trotzdem nur in den allerhöchsten Fällen zu dieser seltenen Ausnahme greifen und eventuell versuchen, den Mann anderweitig unterzubringen.“ (Wer urteilt über die Schwere des Falles? Ist der Nachweis in gewissem Sinne nicht mit der „Firma“ identisch? Was ist ein „allerhöchster Fall“? Wie weit dehnt sich der Begriff „seltenen Ausnahme“? Was heißt „eventuell“? D. B.)

Thielkows Ausführungen sind die Theorie des „Hamburger Systems“. Je näher man jedoch der Praxis kommt, ändert sich das Ding. Siehe Mannheim! Man verlißt sich nur auf die Theorie der Geschäftsordnung und geht einer Diskussion über die in Mannheim geübte Praxis aus dem Wege. Ein Musterbeispiel ist dafür der Bericht der „Arbeitgeber-Zeitung“ über die Reichstags-Interpellation bezgl. des Arbeitgeber-Nachweises in Nummer 51. Obwohl die Abgeordneten Giesberts und Bömelburg Einzelheiten aus der Mannheimer Praxis in Gülle und Fülle vorbrachten, wird hierauf mit keinem Worte eingegangen. Wohl aber bringt man die Ausführungen des Staatssekretärs Delbrück sehr ausführlich und konstatiert, daß verschiedene Abgeordnete (u. a. Fuhrmann und Beuchelt) die „loyale Handhabung“ der Nachweise hervorgehoben hätten.

Das Gewissen der Arbeitgeberverbände muß, in Anbetracht einer solchen Berichterstattung, doch wohl nicht so ganz ruhig sein. Ob man mit der Totschweigung der in Mannheim geübten Praktiken eine Beruhigung des Gewissens erzielen wird? — Bedauerlich ist es immerhin, daß der Arbeitgeber-Nachweis im Reichstage noch Sachwalter fand, ebenso auch, daß der Staatssekretär so wenig den „Geist“ der Nachweise erfaßte. Mit den Buchstaben, d. h. der Geschäftsordnung der Nachweise, läßt sich doch das, was die Arbeitgeber wollen, nicht widerlegen. Immerhin bleibt den Arbeitern der Trost, daß der Staatssekretär erklärte, heute sei die Zeit der Festlegung der paritätischen Arbeiternachweise durch Gesetz noch nicht gekommen. Was noch nicht ist, kann jedoch noch werden! Und die Arbeiterschaft wird alles daran setzen, den Zeitpunkt einer gesetzlichen Regelung der Arbeiternachweisfrage zu beschleunigen.

Die wenig erfreuliche Stellungnahme des Staatssekretärs zu dieser Frage, muß der organisierten Arbeiterschaft ein besonderer Anlaß sein, die Praktiken der Arbeitgeber-Zwangsnachweise mit Ausdauer zu überwachen und die unorganisierten Arbeiter über die Gemeinhädlichkeit jener Institutionen zu belehren. Eine besondere Stärkung der Organisation muß die Folge des ersten Ansturmes gegen dieses Bollwerk der deutschen Schachtmacher sein. So muß mit der Zeit der paritätische Nachweis kommen, der nicht als Kampf- und Werbemittel von Arbeiter- und Arbeitgeberorganisationen mißbraucht werden kann, sondern ein wirksames Hilfsmittel des sozialen Friedens ist.

Die Volksversicherung.

Dem vorsorglichen Menschen reicht unsere staatliche Sozialversicherung zur Befriedigung seiner Wünsche nicht aus. So ist es verständlich, wenn die sog. Volksversicherung unter der weniger bemittelten Bevölkerung starken Anhang gewinnen konnten. Durch wöchentliche oder monatliche geringe Zahlungen ist dem Versicherten die Möglichkeit gegeben, für sich und seine Anverwandten im Sterbens- oder Erlebens-falle ein kleines Kapital zu erhalten, das vor mancher Not schützt und wirtschaftlich zu festigen geeignet ist. Welch enormen

Umfang die Volksversicherung heute angenommen hat, beweist der Betrieb der Gesellschaften „Victoria“, „Wilhelma“ u. a.

Doch die private Volksversicherung hat ihre Mängel. Immer verursachen die Ausgaben für die Werbung und Prämienentziehung eine so bedeutende Belastung des Postens Verwaltungskosten, daß der minderbemittelte Versicherungsnehmer unverhältnismäßig ungünstig dem Bessergestellten gegenüber gestellt war. Nach den Angaben der hier in Rede stehenden Vereine entfällt mehr als ein Viertel der gezahlten Beiträge auf die Verwaltungskosten, von denen die Ausgaben für Werbung und Einziehung der Beiträge allein annähernd zwei Drittel ausmachen. So kam es, daß 1907 von 100 Mk. Einnahmen aus den Beiträgen für die Versicherung auf Verwaltungskosten durchschnittlich entfielen: bei der großen Lebensversicherung 12,21 Mk., bei der Volksversicherung dagegen 26,34 Mk., also mehr als das Doppelte. Aber das nicht allein! Die vielen Wechsel-fälle, denen insbesondere der Arbeiter ausgesetzt ist, machen ihm nur zu leicht die regelmäßige Beitragszahlung zeitweise oder gar dauernd total unmöglich. Das aber war bisher bei der Versicherung durchweg ein Grund, die betreffende Versicherungspolice verfallen zu lassen. Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung hat festgestellt, daß bei der Volksversicherung allein im Jahre 1907 der Abgang durch Verfall, Verzicht und Nichteinlösung der Versicherungsscheine mehr als vierhunderttausend Versicherungen mit einer Versicherungssumme von mehr als neunzig Millionen Mark (bei einem Neuaufschuß von insgesamt etwas über eine Million Versicherungsscheinen mit einer Versicherungssumme von mehr als zweihundert Millionen Mark) betrug.

• Weil nun dem einzelnen Versicherungsnehmer, soweit er nicht den begüterten Klassen angehört, ein Ueberwinden dieser Schwierigkeiten unmöglich war, darum ist das bewährte Mittel des Zusammenschlusses auch hier in den Dienst der Sache gestellt worden. Es haben sich Vereine für Volksversicherung gebildet, die an die Stelle der Einzelwerbung und der Einzeleinziehung der Beiträge die gemeinsame Werbung und die gemeinsame Beitragsentziehung (z. B. durch nebenamtlich tätige Vertrauensleute) gestellt haben. Dadurch wird der Arbeiter, der sich versichern will, den teilweise sehr zudringlichen Agenten entzogen; er kann vielmehr sich mit vertrauten Kollegen besprechen und in aller Ruhe überlegen, ob ein Eingehen in eine Versicherung für ihn möglich und ratsam erscheint, ohne daß er sich der Gefahr aussetzt, daß seine mühsam erparten Groschen einfach durch den Verfall der Police ihm für immer verloren gehen. In den neuen Versicherungs-Vereinen können den Mitgliedern die Beiträge gestundet, es kann ihnen die Versicherung beliehen oder in eine, von der Beitragszahlung zeitweise oder dauernd befreite umgewandelt werden. Ebenso ist Vorzorge getroffen, daß der Versicherte, wenn ihn der Druck der Verhältnisse in die Fremde treibt, sein Verhältnis zur Versicherung nicht zu lösen braucht; auch nicht an die dauernde Mitgliedschaft im Verein ist die Versicherung gebunden: es besteht also volle Freizügigkeit. Damit fällt eine Reihe der Nachteile fort, die den Wert der kleinen örtlichen und besonders der auf den Unterverfahren beruhenden Kassen (Sterbekassen u.) zu einem so problematischen machen. Democh überschreitet die Höhe der Beiträge der neuen Volksversicherung, die technisch also völlig nach den Grundsätzen der großen Lebensversicherung aufgebaut ist, kaum diejenige der in einigermaßen solide geleiteten kleinen Vereinskassen üblichen — wobei die Volksversicherung noch die Erfüllung der einmal festgesetzten Leistung den eingezahlten Beiträgen entsprechend garantiert, ohne sich eine evtl. spätere Beitragserhöhung vorzubehalten. (Uebrigens können auch bestehende Sterbe- oder Unterstützungskassen, Zahlstellen von Verbänden u., durch körperchaftlichen Beitritt zur Volksversicherung, unter voller Wahrung ihrer Unabhängigkeit, sich unter bestimmten Bedingungen die Einrichtungen derselben zunutze machen und dadurch die eigenen Einrichtungen ergänzen.)

Wenn nun auch die Indienststellung des Vereinigungsprinzips hinsichtlich der Werbung und des Inkassos die Verwaltungskosten beträchtlich reduziert, so ermöglicht sie allein doch keineswegs die Einrichtung der Volksversicherung in der vorhin angedeuteten Weise. Dazu ist weiter erforderlich eine Finanzgebarung, die in jeder Weise das Interesse der Versicherungsnehmer, nicht sowohl das rein geschäftliche Interesse an die Spitze stellt.

Gemeinnützigkeit ist heute nur unter der Voraussetzung zu erzielen, daß man die Errungenschaften der Neuen in

